

## Alumni-Organisation des Romanischen Seminars der Universität Zürich

### VEREINSSTATUTEN

#### I. NAME, SITZ UND ZWECK

##### Art. 1

Name Unter dem Namen «**Alumni Romanisches Seminar**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

##### Art. 2

Sitz Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

##### Art. 3

Zweck Der Verein hat folgenden Zweck:

- Förderung von persönlichen Kontakten der Absolventinnen und Absolventen des Romanischen Seminars untereinander einerseits und mit den Angehörigen des Romanischen Seminars andererseits, nötigenfalls durch Gründung geeigneter Unterorganisationen;
- Förderung des Austausches von Wissen und Erfahrung, insbesondere auch von Berufserfahrung;
- Pflege von Beziehungen zu Mäzenen und Sponsoren sowie die Entgegennahme von Zuwendungen aller Art;
- Materielle Unterstützung des Romanischen Seminars, insbesondere bestimmter Einzelprojekte;
- Kontaktpflege mit anderen in- und ausländischen Universitäten und deren Alumni-Organisationen;
- Geeignete Mitarbeit in der Dachorganisation der Alumni-Organisationen der Universität Zürich.

#### II. MITGLIEDSCHAFT

##### Art. 4

Aktivmitglieder Mitglieder des Vereins können sein: Absolventinnen und Absolventen, ehemalige und aktive Angehörige sowie Freundinnen und Freunde des Romanischen Seminars.

Erfolgreiche Studienabgängerinnen und Studienabgänger des Romanischen Seminars Zürich sind für ein Jahr Freimitglieder der Alumni-Organisation. Ohne Antrag gemäss Art. 5 erlischt diese Mitgliedschaft nach einem Jahr.

Ehemalige Studierende oder andere Interessierte können auf Antrag ebenfalls Mitglied werden.

# ALUMNI UZH

Die Dachorganisation der Alumni-  
Vereinigungen der Universität Zürich

## Art. 5

Aufnahme

Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Beschluss des Vorstands ist endgültig.

## Art. 6

Austritt

Ein Mitglied kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt auf diesen Zeitpunkt hin erklären. Es hat seine finanziellen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.

## Art. 7

Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen, nachdem es vom Beschluss Kenntnis erhalten hat, schriftlich beim Präsidenten oder bei der Präsidentin zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und von ihr endgültig zu entscheiden.

## Art. 8

Erlöschen der  
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag innert einer mit 2. Mahnung angesetzten Zahlungsfrist nicht entrichtet.

## Art. 9

Stellung  
ausgeschiedener/  
ausgeschlossener  
Mitglieder

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben unter keinen Umständen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie schulden die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft.

## Art. 10

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag.

## III. ORGANISATION

### Art. 11

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisionsstelle

## A. Die Mitgliederversammlung

### Art. 12

**Mitgliederversammlung** Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung (respektive E-Mail) der Mitglieder an deren zuletzt bekannte (E-Mail-) Adresse. Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Mitglieder können bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen.

### Art. 13

**Stellvertretung** Wer an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert ist, kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

### Art. 14

**Beschlüsse** Vorbehältlich anders lautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende und bei ihrer oder seiner Abwesenheit die Stellvertreterin oder der Stellvertreter den Stichentscheid.

### Art. 15

**Traktanden** Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Mitgliederversammlung dies beschliessen.

### Art. 16

**a.o. Mitglieder-  
versammlung** Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

### Art. 17

**Zuständigkeit der  
Mitgliederversammlung** Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie ist namentlich zuständig für:

- die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes;
- die Änderung der Statuten;
- die Behandlung von Rekursen betreffend den Ausschluss von Mitgliedern;
- die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- die Festlegung des Mitgliederbeitrags;
- die Entlastung des Vorstands;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## B. Der Vorstand

### Art. 18

Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Aktuarin oder dem Aktuar, der Rechnungsführerin oder dem Rechnungsführer sowie der/dem Verantwortlichen für Kommunikation. Die Vorsteherin oder der Vorsteher sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Romanischen Seminars sind ex officio Mitglieder des Vorstands. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstands.

### Art. 19

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für den Fall, dass im Verlaufe der Amtsdauer im Vorstand eine Vakanz (z.B. infolge Tod oder Rücktritt) eintritt, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied zu benennen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist.

### Art. 20

Einberufung/ Quorum

Der Vorstand kann jederzeit durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

### Art. 21

Beschlüsse

Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Stimmenden, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Der Vorstand führt ein Protokoll seiner Sitzungen. Beschlüsse des Vorstands können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung aller zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

### Art. 22

Zuständigkeit

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:

- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen, die Traktandierung sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse;
- die Beschlussfassung über Mitgliederanträge;
- die Erstellung der Jahresberichte zuhanden der Mitgliederversammlung;
- die Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung;
- die Ernennung von Ersatzmitgliedern des Vorstands gemäss Art. 19 dieser Statuten;
- die Bildung von Kommissionen für besondere Aufgaben sowie von Unterorganisationen;
- die Beschlussfassung über den Beizug von Dritten für besondere Aufgaben;

# ALUMNI UZH

Die Dachorganisation der Alumni-  
Vereinigungen der Universität Zürich

- die Beschlussfassung über das Vereinsvermögen, insbesondere die materielle Unterstützung bestimmter Projekte des Romanischen Seminars;
- die Organisation von Veranstaltungen und die Kommunikation.

## Art. 23

Präsident Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand und an der Mitgliederversammlung.

## Art. 24

Rechnungsführer Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, die Rechnungsführung, das Inkasso der Beiträge und die Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Vorstands.

## Art. 25

Geschäftsstelle Der Vorstand kann zu seiner administrativen Entlastung und zur Vorbereitung und Durchführung von Kongressen eine Geschäftsstelle bestellen. Die der Geschäftsstelle angehörenden Vertreter nehmen an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsstelle untersteht der unmittelbaren Aufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten.

## C. Revisionsstelle

### Art. 26

Revisionsstelle Die Revisionsstelle wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre mit Wiederwählbarkeit auf eine zweite Amtsdauer. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt die Entlastung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers.

## IV. FINANZEN

### Art. 27

Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr und schliesst erstmals per 31.12.2016.

### Art. 28

Beiträge und Haftung Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese kann auch die Möglichkeit einer lebenslänglichen Mitgliedschaft samt entsprechendem Mitgliederbeitrag beschliessen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Schulden des Vereins besteht nicht.

### Art. 29

Vereinsmittel Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.

# ALUMNI UZH

Die Dachorganisation der Alumni-  
Vereinigungen der Universität Zürich

## V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

### Art. 30

Revision Für die Revisionen der Statuten gilt Art. 14 dieser Statuten.

### Art. 31

Auflösung Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung für eine Mitgliederversammlung und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

### Art. 32

Liquidation Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist vom Vorstand auf zu bestimmende Körperschaften mit gleichen oder ähnlichen Zielen zu übertragen. Ein Rückfall von Vermögen an Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 33

Annahme Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung, das heisst am 21.05.2015 in Kraft.

Im Namen des Vereins:

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Dominique Zaugg

Jasmine Giovanelli